Philip Bautil führt DS Smith in Mitteleuropa.

DS Smith meldet starkes Wachstum

FULDA

Der britische Verpackungs- und Displayhersteller DS Smith, der mit einem Werk in Fulda präsent ist, meldet ein starkes Wachstum. Das Unternehmen hat jetzt die Zahlen für das am 30. April endende Wirtschaftsjahr vorgelegt.

Der operative Betriebsgewinn ist bereinigt um 28 Prozent gewachsen und liegt bei 631 Millionen Pfund. Die Margen lägen auf Rekordniveau. Das Volumenwachstum lag um 2,4 Prozent über dem Marktwachstum. „All unsere Regionen sind gewachsen, wobei unser Geschäft in den USA eine besonders starke Performance zeigte. In Europa gewinnen wir weiterhin Marktanteile“, erklärt das Unternehmen. DS Smith Managing Director Philip Bautil berichtet, das Unternehmen habe in der Region Deutschland/Schweiz ein Programm gestartet, um Effizienz und Effektivität zu optimieren. vn

Licht & Concept ist bundesweit spitze

Fuldaer Unternehmen als **Lichtplaner des Jahres 2019** ausgezeichnet

FULDA

Die Freude war groß beim Team der Licht & Concept GmbH in Fulda: Als Lichtplaner des Jahres wurde das Unternehmen mit Jürgen Schmitt und Ehefrau Jennifer an der Spitze jetzt ausgezeichnet.Sie gewannen mit einem Beleuchtungskonzept für ein Fuldaer Augenoptikgeschäft.

Auszeichnung für eine moderne Lichtlösung (von links) Denis Lücht mit Gewinner Jürgen Schmitt sowie Architektin Kristina Schorr-Müller und Ladeninhaber Dirk Gensler. Foto: Unternehmen

Zur Verleihung des Award 2019 war Denis Lücht nach Fulda gekommen. Der Regionalbetreuer der EK/servicegroup eG erklärte, dass sich die Ansprüche an moderne Lichtlösungen zunehmend auf Themen wie Ästhetik, Sicherheit und Energieeffizienz fokussierten. Um diese Entwicklung weiter zu fördern, verleihe die Fachgruppe für Lichtspezialisten unter dem Dach der EK/servicegroup, „licht+concept“ den Award „Lichtplaner des Jahres“.

Aufgerufen seien engagierte Unternehmer gewesen, so Lücht, sich mit einem aktuellen Kundenprojekt um die Branchen-Auszeichnung zu bewerben. Teilnahmeberechtigt seien Lichtplanungs-Projekte aus dem Innen- und Außenbereich gewesen. „Neben den auf den Kunden abgestimmten Lichtplanungsansätzen unter schwierigen räumlichen Bedingungen hat uns bei der Fuldaer Wettbewerbsarbeit die intelligente Nutzung von Leuchten aus der Serienproduktion überzeugt. Es zeigte sich, dass individuelle Lösungen keine Sonderanfertigungen benötigen.“

Jürgen Schmitt und das Team hatten sich mit einem Beleuchtungsprojekt für das Fuldaer Augenoptikgeschäft Theo Müller und dessen Inhaber Dirk Gensler beworben. Der Lichtplaner erläuterte, dass sich bei diesem Auftrag die Wünsche des Kunden insbesondere auf drei Bereiche konzentriert haben. Zum einen sollte die Ware, hochwertige Brillengestelle, beleuchtet werden. Darüber hinaus sollten die Räumlichkeiten mit seinen Teilbereichen sowie die Werkstatt mit Sozialraum ausgeleuchtet werden. Auch der Schaufensterbereich, der gleichzeitig Eingangsbereich ist, wurde mit aktueller und effizienter Lichttechnik ausgestattet. „Die besondere Herausforderung bestand für uns darin, ein Lichtkonzept zu entwerfen, das den Anforderungen der Innenarchitektin Kristina Schorr-Müller entspricht und eine optimale, hochflexible Ausleuchtung erzeugt.“ Großes Lob kam vom Inhaber des Augenoptikgeschäftes, Dirk Gensler: „Wesentlich moderner, heller und mit besseren Präsentationsmöglichkeiten der Brillen können wir unsere Kunden jetzt begrüßen.“ Die Bewerbungsphase für den Award „Lichtplaner des Jahres 2020“ hat begonnen, die Unterlagen können bei licht+concept abgerufen werden. vn

Der Arbeitskreis SchuleWirtschaft erhielt viele Einblicke bei R+S. Foto: PR Ick

Handwerk hat goldenen Boden

Arbeitskreis Schule-Wirtschaft bei R+S

FULDA

In welchen Sparten die R+S Group AG tätig ist, wie sich die Mitarbeiterstrukturen gestalten und wo die Auszubildenden eingesetzt werden – das und mehr erfuhr der Arbeitskreis SchuleWirtschaft bei einem Besuch.

Begrüßt wurde die 20-köpfige Gruppe von Denise Otto, zuständig für die Abteilung Weiterbildung, und Edgar Mihm aus der Abteilung Ausbildung. Angelika Bott-Werner bedankte sich für die Möglichkeit, Einblicke in das Unternehmen zu erhalten. „Bereits seit vielen Jahren steht der Austausch mit den unterschiedlichsten Unternehmen für uns im Fokus; umgekehrt bietet sich den Geschäftsleitungen die Möglichkeit, mit den Lehrern, die als Multiplikatoren wirken, ins Gespräch zu kommen.“

Ein filmisches Unternehmensporträt leitete zu den Ausführungen von Denise Otto über. Unter der Überschrift „Was möchte ich werden?“, stellte die Weiterbildungsexpertin die acht Ausbildungsberufe vor, dazu zählen unter anderem Elektroniker der Sparten Energie- und Gebäudetechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik oder Betriebstechnik sowie Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik und Technische Systemplaner. Ebenfalls werden Ausbildungen als Fachkraft Lagerlogistik, in kaufmännischen Berufen und als Personaldienstleistungskaufleute angeboten. Daneben stehen zwei Duale Studiengänge zur Auswahl. Mehr als 3800 Mitarbeiter sind täglich im Einsatz, 300 Auszubildende sind bei der R+S Group AG aktiv, alljährlich werden 100 Auszubildende neu rekrutiert.

Dass sich die Suche nach geeigneten Auszubildenden mittlerweile schwierig gestaltet, bestätigte Edgar Mihm. „Wir müssen den Jugendlichen verdeutlichen, dass das Handwerk goldenen Boden hat. Das sehen allerdings viele nicht so.“ Dennoch würden durch das Unternehmen Anreize geschaffen, so durch eine Unterstützung beim Führerschein. Der Besuch der Meisterschule werde gefördert; Umschüler im Elektrobereich seien willkommen. vn

Arbeit 4.0 – mit Risiken

Digitale Arbeitswelt hat Chancen und Gefahren

Von **REBECCA REINHARDT**

FRANKFURT

Remote-Working, Desk-Sharing und Bring your own device (BYOD) sind in vielen Firmen Alltag: Die digitale Transformation ist in vollem Gange. Mit dem Eintritt der Generation Y in die Arbeitswelt steigt der Wunsch nach flexiblem Arbeiten. Die fortschreitende Digitalisierung erlaubt vernetztes Arbeiten an jedem Ort und zu jeder Zeit. Dies bringt Freiheiten, aber auch rechtliche Unsicherheiten mit sich.

Im Fokus der Arbeitswelt 4.0 steht die Arbeitszeit. Das geltende Arbeitszeitgesetz ermöglicht bereits jetzt eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, jedoch sind zwingende Vorgaben hinsichtlich der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit einzuhalten, die grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten darf. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist zudem grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einzuhalten. Diese Regelungen gehen auf die EU-Arbeitszeitrichtlinie zurück, die zwar Ausnahmen zulässt, aber keine „Bagatellbestimmung“ enthält, wonach kurzfristige Unterbrechungen nicht als Arbeitszeit zu werten wären. Auf rechtliche Unsicherheiten stößt man daher bereits in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer in der Freizeit eine kurze Mail auf dem Diensthandy liest. Hinsichtlich möglicher psychischer Belastungen durch ständige Erreichbarkeit kann mit guten Gründen angenommen werden, dass auch solche kurzen Tätigkeiten arbeitszeitrechtlich berücksichtigt werden sollten. Andererseits profitieren Arbeitnehmer im Hinblick auf ein selbstbestimmtes Arbeiten vom Einsatz moderner Techniken. Ob sich das geltende Arbeitsrecht so auslegen lässt, dass eine Art „Erheblichkeitsschwelle“ für das Vorliegen von Arbeitszeit angenommen werden kann, erscheint jedoch zweifelhaft.

BYOD bezeichnet die Nutzung privater technischer Geräte zu Arbeitszwecken. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Pflicht, die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Möchte er den Wunsch des Arbeitnehmers nach der Verwendung eigener Geräte erfüllen, sind Datenschutz- und Haftungsfragen zu beachten. Zudem kommt ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in Betracht, da es sich bei Geräten wie Mobiltelefonen oder Laptops um technische Einrichtungen handelt, die eine Kontrolle des Arbeitnehmers erlauben. Zusätzlich sollten Arbeitgeber beachten, dass die Mitarbeiter grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung aller Kosten haben, die mit der dienstlichen Nutzung von Privatgeräten einhergehen.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

In der modernen Arbeitswelt kommt es auch zum „Desk-Sharing“. Dabei beisitzt nicht jeder Mitarbeiter einen eigenen Arbeitsplatz. Vielmehr gilt: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Doch was ist, wenn Mitarbeiter damit nicht einverstanden sind? Grundsätzlich hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen festen Arbeitsplatz. Vielmehr hat der Arbeitgeber die unternehmerische Freiheit, den Arbeitsbereich zu gestalten, solange die Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, kommen jedoch auch hier Mitbestimmungsrechte in Betracht. Arbeitgebern ist daher zu raten, bestehende Arbeitnehmervertretungen rechtzeitig einzubinden, sofern eine Umgestaltung des Arbeitsbereichs in Planung ist.

Rebecca Reinhardt

Rebecca Reinhardt ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt.